

Die Gefahrenkarte Hochwasser in der Nutzungsplanung

Bernhard Fischer, Christian Brodmann | Abteilung Raumentwicklung | 062 835 32 90

Mit Paragraphen gegen Hochwasser – ein Fall für Theoretiker? Nein! Die Nutzungsplanung unterstützt eine wirksame Hochwasservorsorge. Dies zeigen die ersten Erfahrungen aus der Umsetzung der Gefahrenkarte Hochwasser in die Nutzungsplanungen. Zu Wort kommt auch ein erfahrener Praktiker aus der Bauverwaltung von Möhlin.

Erfolgreiche Zusammenarbeit

Noch vor wenigen Jahren war in der politischen Diskussion des Auftrages, eine Gefahrenkarte zu erstellen, von Enteignung und Eingriffen in die Gemeindeautonomie die Rede. Heute gehört der Hochwasserschutz zum selbstverständlichen Repertoire jeder Nutzungsplanung. Bereits in mehr als einem Drittel der Gemeinden ist die Umsetzung der Gefahrenkarte in der allgemeinen Nutzungsplanung im Gang oder rechtskräftig. In Erschliessungs- und Gestaltungsplänen werden die notwendigen Massnahmen standardmässig überprüft und festgesetzt. Dies darf als Erfolg gewertet werden. Hervorzuheben ist nebst der positiven Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden, den beauftragten Planungsbüros und den kantonalen Fachstellen insbesondere der Nutzen für die Betroffenen.

Wo und warum sind Vorschriften notwendig?

Eigentümer eingezonter Bauparzellen müssen sich darauf verlassen können, dass ihre Bauparzelle im Sinne von Art. 15 des Raumplanungsgesetzes (RPG) zur Überbauung geeignet ist, auch bezüglich Hochwassersicherheit. Andernfalls kann es sein, dass die Parzelle zu Unrecht eingezont worden ist. Bestätigt sich im Überschwemmungsfall ein solcher Mangel, kann auch die Planungsbehörde für den entstandenen Schaden haftbar gemacht werden. Sei es als Werkhaftung, wenn eine kommunale Baute eine Überschwemmung verursacht hat, oder weil die Gemeinde

es unterlassen hat, die notwendigen Massnahmen zu treffen.

Die Gefahrenkarte ermöglicht eine Prävention via Nutzungsplanung. Anhand dieser Karte können der Hochwasserschutz für das Baugebiet untersucht und allfällige notwendige Massnahmen (beispielsweise wasserbauliche Projekte) abgeklärt werden. Die Nutzungsplanung gewährleistet, dass die notwendigen Massnahmen eigentumsverbindlich bezeichnet werden. Sie ist damit ein geeignetes Instrument für den Hochwasserschutz. Entsprechend verlangt § 13 Abs. 2^{ter} des kantonalen Baugegesetzes (BauG), dass in der Nutzungsplanung für den Schutz vor Naturgefahren zu sorgen ist.

Schutzziele

Auch planerische Massnahmen gewährleisten keinen absoluten Schutz. Die den Massnahmen zugrunde liegenden Schutzziele stellen einen Kompromiss zwischen verbleibendem Risiko und Realisierbarkeit der Massnahmen dar. Folgende Schutzziele wurden formuliert:

- keine Überschwemmungen bis zu einem 100-jährlichen Ereignis;
- Fliesstiefen unter 0,5 Meter bei einem 100- bis 300-jährlichen Ereignis.

Diese Ziele erlauben es, Massnahmen zu wählen, welche den in der jeweiligen Zone zulässigen Bauten und Anlagen respektive dem Schadenpotenzial entsprechen: In einer öffentlichen Zone sind beispielsweise für ein Altersheim auf der einen Seite oder für einen Fussballplatz auf der anderen

Seite unterschiedliche Massnahmen denkbar.

Verschiedene Regelungsmodelle

Die Gefährdung durch Hochwasser ist keine Konstante. Heute noch gefährdete Gebiete können mit wasserbaulichen Massnahmen künftig entlastet werden. Daher werden bei der Umsetzung der Gefahrenkarte in den Nutzungsplänen zwei Regelungsmodelle unterschieden:

- Das «Vorschriftenmodell» regelt bei bekannter und konstant bleibender Hochwassersituation konkret, in welchen Gebieten (Zonen, Ortsteilen) welche Nutzungen zulässig respektive verboten und welche baulichen Anforderungen zu erfüllen sind. Dieses Modell kommt dann zum Zug, wenn sich die Hochwassergefährdung mittel- bis langfristig nicht ändert und die getroffene Regelung Bestand haben kann. Es bietet Bauwilligen klare und einfach anwendbare sowie den Baubehörden kontrollierbare Vorgaben.
- Das «Delegationsmodell» verweist die Überprüfung und Bezeichnung konkreter Schutzmassnahmen ins Baubewilligungsverfahren. Es wird als provisorische Lösung angewendet, bis die Rahmenbedingungen die Einführung des «Vorschriftenmodells» erlauben. Das Delegationsmodell wird angewendet, wenn die Gefahrensituation durch wasserbauliche Massnahmen mittelfristig ändert und eine anschließende Neuüberprüfung der Nutzungsplanung angezeigt ist. Die Hochwassergefährdung ist bei jedem Baugesuch im Einzelfall zu klären. Damit kann zwar stets auf die jeweils aktuelle Gefahrensituation reagiert werden, nachteilig ist hingegen der grössere Aufwand für die Bauherrschaft und für die Prüfbehörde.

Vor- und Nachteile der beiden Regelungsmodelle

	Vorschriftenmodell	Delegationsmodell
Projektierende	+ klare Vorgaben	- Projektierungsunsicherheiten
Prüfbehörden	+ einfache Kontrolle	- Mehraufwand
Rechtssicherheit	+ langfristig gesichert	- Haftungsproblematik
Aktualität Grundlage	- auf Planungszeitpunkt beschränkt	+ aktuelle Gefahrensituation
Raumbezug	+ räumlich abgestimmt	- auf Einzelprojekt beschränkt
Planungsaufwand	- aufwändige Einführung/Anpassung	(+) einfache Einführung

Darstellung im Zonenplan

Beim Vorschriftenmodell sind die Hochwassergefahrenzonen im Zonenplan parzellenscharf darzustellen; die zugehörigen Massnahmen gehören in die Bau- und Nutzungsordnung (BNO) (beispielsweise Mindesthöhe von Fassadenöffnungen; Ausschluss empfindlicher Nutzungen). Wird die Lesbarkeit des Bauzonenplans kritisch (zu hohe Informationsdichte),

kann die Darstellung grundsätzlich auch auf einem separaten Plan erfolgen. Das Risiko, dass dieser Plan den Projektierenden oder Bewilligungsbehörden aber entgeht, ist erfahrungsgemäss nicht zu unterschätzen. Beim Delegationsmodell verlangt eine Vorschrift in der BNO von der Bauherrschaft, zusammen mit dem Baugesuch einen Nachweis zur Schadenminimierung zu erbringen. Mit



Auszug aus dem Bauzonenplan Sisseln: Die Hochwassergefahrenzonen sind mit blauen Linien/Dreiecken abgegrenzt und mit einem Punktraster verdeutlicht.

Arbeitshilfe «Umsetzung der Gefahrenkarte Hochwasser in der Nutzungsplanung»

Die Arbeitshilfe erläutert die wichtigsten Grundlagen, ein mögliches Vorgehen bei der Umsetzung der Gefahrenkarte Hochwasser in die Nutzungsplanung sowie mögliche Bestimmungen für die Bau- und Nutzungsordnung. Die Arbeitshilfe ist auf der Website des Kantons Aargau abrufbar: www.ag.ch/raumentwicklung -> Publikationen -> Gefahrenkarte.

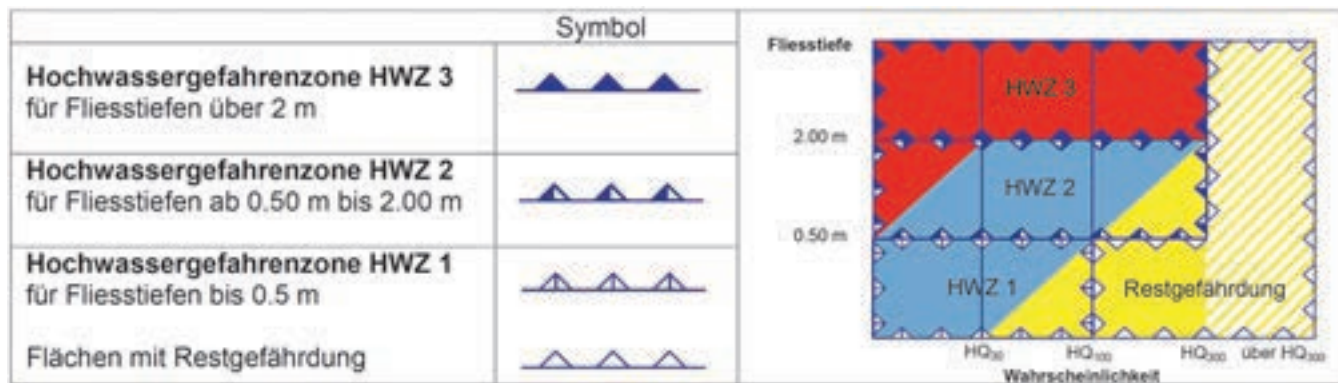
Vorteil ist das «hochwassergefährdete Gebiet» im Bauzonenplan darzustellen, damit ersichtlich wird, für welche Liegenschaften diese Nachweispflicht gilt.

Einteilung und Abgrenzung der Gefahrenzonen

In der Praxis werden drei Hochwassergefahrenzonen unterschieden (HWZ 1 bis HWZ 3; ergänzend Flächen mit Restgefährdung). Deren Abgrenzung entspricht aus folgenden Gründen nicht den Gefahrenstufen gemäss Gefahrenkarte, sondern muss sich auf eine situationsbezogene Überprüfung vor Ort stützen:

- Die Gefahrenstufen enthalten drei Komponenten (Fliesstiefe, Eintretenswahrscheinlichkeit, Fließgeschwindigkeit). Die Fließgeschwindigkeit kann in Aargauer Verhältnissen weitgehend vernachlässigt werden.
- Die Gefahrenkarte wurde auf der topografischen Grundlage 2002 errechnet (Modellierung, Kartierung) und berücksichtigt keine ortsspezifischen Details oder später realisierte Bauvorhaben, welche die Hochwassersituation verändern.
- Eigentumsbeschränkende Vorschriften müssen geeignet und angemessen sein, um die Schutzziele zu erreichen. Das modellierte Ergebnis der Gefahrenkarte (Gefahrenstufen) entspricht dieser Anforderung noch nicht.

Die verschiedenen Hochwassergefahrenzonen



Die Matrix zeigt die Zuweisung der Hochwassergefahrenzonen (HWZ) der Nutzungsplanung zu den Gefahrenstufen (gelb, blau, rot) gemäss Gefahrenkarte Hochwasser.

Letztlich stellen die Gefahrenstufen keine Zonen gemäss Baugesetz dar, sondern haben lediglich den Status einer Grundlage für die Nutzungsplanung.

Die Grenzen der Hochwassergefahrenzonen sind wo immer möglich auf Parzellengrenzen zu legen. Andernfalls bleibt unklar, welches die Anforderungen an Bauvorhaben sind und mit welchen Hochwasserereignissen zu rechnen ist: Ist eine Parzelle beispielsweise nur am Rand gefährdet und projiziert die Bauherrschaft ihre Baute im nicht tangierten Bereich, darf sie von der Hochwassersicherheit ausgehen. Bereits eine Terrainumgestaltung kann aber dazu führen, dass das Hochwasser den Weg zur Baute findet und den Keller überschwemmt. Wäre die gesamte Parzelle als Hochwassergefahrenzone bezeichnet gewesen, hätte von Beginn weg die Hochwassersicherheit überprüft werden müssen.

Hochwasserschutzmassnahmen in der Nutzungsplanung

Grundsätzlich kann sich jede bauliche Veränderung an Gebäuden, deren Umgebung und Erschliessung auf die Gefahrensituation der Nachbarliegenschaften auswirken. Nach § 52 des kantonalen Baugesetzes und Art. 689 Abs.2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, die eine erhöhte Gefährdung der Nachbarliegenschaften verursachen. Schutzmassnahmen sind daher auf mögliche Folgen für das Umfeld zu

prüfen. Im Rahmen von Nutzungsplanungen sind diese Abklärungen im Planungsbericht nach Art.47 der Raumplanungsverordnung (RPV) zu erläutern.

Verändert sich die Gefahrensituation infolge einer Hochwasserschutzmassnahme, beispielsweise im Rahmen einer Sondernutzungsplanung, muss im Anschluss die Gefahrenkarte aktualisiert werden.

Gefahrengebiete und Einzonungen

In hochwassergefährdeten Gebieten ist grundsätzlich von Einzonungen abzusehen. Nur wenn sich die Gefährdung mit Massnahmen eliminieren oder zumindest auf das Niveau der Schutzziele reduzieren lässt, kann

eine Einzonung in Betracht gezogen werden. Da die Gefahrenkarte nur das bestehende Baugebiet abdeckt, muss sie bei Bauzonenerweiterungen in hochwassergefährdeten Gebieten überprüft und gegebenenfalls ergänzt werden. Diese Abklärungen sind durch die Gemeinde zu veranlassen und mit dem Kanton zu koordinieren. Die Kosten können dem Verursacher übertragen werden.

Hochwasserschutz im Kulturlandplan

Ausserhalb der Bauzonen ist das Schadenpotenzial bezogen auf die Fläche wesentlich geringer als im Siedlungsgebiet. Der Nutzen einer flächendeckenden Gefahrenkarte für das Kulturland stünde daher in einem



Schutzmassnahmen dürfen keine erhöhte Gefährdung von Nachbarliegenschaften verursachen (schematisches Beispiel).

schlechten Verhältnis zum Aufwand. Die einzelfallweise Überprüfung der Hochwassersicherheit im Baubewilligungsverfahren ist wesentlich effizienter. Ausnahmen bilden Spezialzonen (beispielsweise Weilerzonen). Weil dort das Schadenpotenzial mit jenem des Siedlungsgebietes vergleichbar sein kann, ist die Hochwassergefährdung im Rahmen der Nutzungsplanung abzuklären und wenn nötig mit entsprechenden Vorschriften zu minimieren.

Hochwasserschutz im Sondernutzungsplan

Der Sondernutzungsplan ist geeignet, um Hochwasserschutzmassnahmen für mehrere Parzellen konkret zu definieren und im Baubewilligungsverfahren direkt umzusetzen. An erster Stelle steht hier deshalb das Vorschriftenmodell. Werden Massnahmen festgelegt, welche die betroffenen Bauten schützen und keine Gefährdung anderer Bereiche verursachen, ist der Sondernutzungsplan genehmigungsfähig. Geplante übergeordnete wasserbauliche Massnahmen können dann berücksichtigt werden, wenn sie die geplante Überbauung ausreichend schützen und wenigstens rechtlich und finanziell gesichert sind.

Oberflächenwasserabfluss

Die Gefahrenkarte Hochwasser gibt zusätzlich Hinweise auf Oberflächenwasserabfluss, der bei Starkniederschlägen in Geländemulden abfließt. Auch wenn die Fliesstiefen in der Regel klein bleiben, kann Oberflächenwasserabfluss Schäden an Bauten und Infrastrukturanlagen verursachen. Den Gemeinden, in denen Oberflächenwasserabfluss bekannt ist und häufig auftritt, wird empfohlen, den Schutz davor in die Bau- und Nutzungsordnung aufzunehmen und speziell zu regeln.

Acht Fragen an einen Bauverwalter

René Berger ist seit vielen Jahren Abteilungsleiter Bau und Umwelt in der Grossgemeinde Möhlin. Mit der Gesamtrevision der Nutzungsplanung

wurden 2010 neu Hochwasserschutzbestimmungen in die Planung aufgenommen. Zugleich stehen überkommene Massnahmen und Baubewilligungen an – ein grosses Spannungsfeld:

Haben Sie im Laufe Ihrer Amtszeit in Ihrer Gemeinde schon Hochwasserereignisse erlebt und wie waren die Schadensbilder?

An verschiedenen Stellen des Möhlinbaches und an einigen anderen exponierten Stellen im Gemeindegebiet Möhlin kam es in den vergangenen Jahren bei Hochwasserereignissen immer wieder zu Überschwemmungen. Betroffen davon waren Strassen, Vorplätze, Keller und unterirdische Autoeinstellhallen. Nebst den materiellen Schäden im Bereich von überschwemmten Liegenschaften – die jeweils von der Aargauischen Gebäudeversicherung sehr speditiv und unbürokratisch abgehandelt wurden – waren für die Grundeigentümer die unangenehmen Begleiterscheinungen der Aufräumarbeiten sowie der teilweise unersetzbare Verlust von privaten Gegenständen eine enorme Belastung.

Die Gemeinde Möhlin hat seit mehr als 15 Jahren ein Notfallkonzept für die Einsatzdienste bei solchen Hochwasserereignissen erarbeitet. Entsprechende präventive Massnahmen werden jeweils rechtzeitig nach Hochwasserstand und den aktuellen Wetterprognosen eingeleitet bzw. umgesetzt.

Sind diese Schadensbilder auf den nun erarbeiteten Gefahren-, Schutzdefizit- und Fliesstiefenkarten ablesbar?

Die Schadenfälle ereigneten sich in der Vergangenheit gemäss dem Ereigniskataster innerhalb der verschiedenen Flächen der Hochwassergefahrenzone, welche im rechtsgültigen Bauzonenplan (genehmigt durch den Regierungsrat am 23. Februar 2011) ausgewiesen wurden. Es ist aber auch eine Tatsache, dass in den Gefahren-, Schutz- und Fliesstiefenkarten weit grössere Flächen ausgemessen wurden, in welchen bis heu-

te noch überhaupt keine Schadensereignisse stattgefunden haben.

Welches Regelmodell haben Sie bei der Umsetzung in die Nutzungsplanung gewählt und weshalb?

Im Rahmen der Nutzungsplanung wurde das Vorschriftenmodell gemäss kantonaler Vorlage umgesetzt. Die Ausdehnung der Hochwassergefahrenzone wurde auf Basis der Gefahrenkarte parzellenscharf definiert. Wir mussten uns im Zusammenhang mit der Nutzungsplanungsrevision im Jahre 2010 zwischen dem Vorschriftenmodell und dem Delegationsmodell entscheiden. Aufgrund der Tatsache, dass wir mit den geplanten baulichen Massnahmen «Hochwasserschutz Möhlintal» erst ab 2014 (vorbehältlich der Kreditgenehmigungen durch die Einwohnergemeindeversammlungen) beginnen können, haben wir uns entschieden, das Vorschriftenmodell in die neue Bau- und Nutzungsordnung (BNO) aufzunehmen.

Wo lagen die grössten Schwierigkeiten bei der Ausscheidung von Hochwassergefahrenzonen in der Nutzungsplanung?

Aufgrund der topografischen Situation der Gemeinde ist eine relativ grossflächige Ausdehnung der Schutzdefizitflächen zu verzeichnen. Die parzellenscharfe Abgrenzung verursachte Probleme, da nicht von Anfang an klar war, wie wir bei «Betroffenheit» der Grundstücke umzugehen haben: Muss bei einer kleinen Betroffenheit einer Bauparzelle die Gesamtfläche beurteilt werden oder kann der Nachweis über eine Teilfläche, nämlich den betroffenen Teil, erfolgen? Dies ist auch eine Frage der Genauigkeit der Gefahrenkarte.

War die Unterstützung der kantonalen Fachstellen bei der Nutzungsplanungsrevision ausreichend oder wünschen Sie sich mehr Unterstützung?

Nach unserer Erfahrung war und ist die Unterstützung ausreichend. Es ist unerlässlich, dass bei jedem Objekt die erforderlichen Massnahmen in einer lösungsorientierten und konst-

ruktiven Art mit allen Beteiligten besprochen werden. Spezifische fachliche Fragen unsererseits werden direkt mit den zuständigen Mitarbeitern der Aargauischen Gebäudeversicherung geklärt.

Halten Sie die aktuellen planerischen Vorgaben in Ihrer neuen BNO für richtig?

Diese sind aus unserer Sicht richtig und basieren auf den zurzeit rechtsgültigen Grundlagen und Gesetzen von Bund und Kanton. Um die Gemeinde in einem Schadenfall vor Haftungsansprüchen zu schützen, wurden in der Bau- und Nutzungsordnung die entsprechenden Ausführungsbestimmungen integriert. Dies, obwohl wir in der Praxis die Verhältnismässigkeit unserer Auflagen manchmal auch kritisch hinterfragen müssen.

Welches sind in der Praxis die grössten Herausforderungen bei der Anwendung der neuen Vorgaben?

Zum einen ist die Erörterung und Erläuterung der Thematik Hochwasserschutz gegenüber der Bauherrschaft bzw. den Grundeigentümern eine grosse Herausforderung. Weitgehend verzeichnen wir hier mangelnde Akzeptanz beziehungsweise Informationsdefizite. Für uns als zuständige Fachabteilung gilt es in erster Linie, Überzeugungsarbeit für das Thema Hochwasserschutz zu leisten und die betroffenen Planer und Bauherren entsprechend zu sensibilisieren.

Ein Beispiel: Es stellt sich bei uns in der Praxis immer wieder die Frage, wie wir einen Bauherrn davon überzeugen können, warum nun gerade er seinen geplanten Neubau gegenüber allen umliegenden bestehenden Liegenschaften infolge des Hochwas-

schutzes um bis zu 50 Zentimeter anheben und weitere flankierende Schutzmassnahmen realisieren muss. Dies, obwohl die Gemeinde bereits an der Planung eines Hochwasserschutzprojektes Möhlintal ist und bei der Realisierung beziehungsweise der Zustimmung der Gemeindeversammlung zum Kreditantrag die geforderten Massnahmen hinfällig werden. Für den betroffenen Bauherrn ist unsere Haltung in solchen oder ähnlichen Fällen nicht nachvollziehbar, obwohl die Vorgehensweise rechtlich absolut korrekt ist.

Zusätzlich erschwert das dünne Fachnetz von ausgewiesenen Spezialisten im Gebiet der Beurteilung und Erstellung von Hochwasserschutzberichten, Hochwasserschutznachweis oder Selbstdeklaration die Arbeit. Zurzeit gibt es leider nur wenige Fachplaner, welche sich eingehend mit dem Hochwasserschutz und der Lösungsfindung der Problematik befassen und als Experten angegeben werden können.

Wo sehen Sie die künftigen Herausforderungen bezüglich des Hochwasserschutzes in Ihrer Gemeinde?

Nach unserer Meinung ist es von zentraler Bedeutung, dass die Gemeinden in erster Linie gemäss den gesetzlichen Bestimmungen die Versickerung des anfallenden Meteorwassers oder zumindest die Pufferung mittels Retentionsbecken sicherstellen, dies auch im Sinne der Ursachenbekämpfung. In einem weiteren Schritt sollte die Symptombekämpfung der Hochwassergefährdung an den Vorflutern in Angriff genommen werden. Hier sind in erster Linie die erforderlichen Durchlassprofile und die notwendigen Rückhaltebecken zu realisieren.

Für die Gemeinden im Möhlintal ist die Umsetzung der regionalen Hochwasserschutzmassnahmen von zentraler Bedeutung. Mit baulichen Massnahmen (Rückhaltebecken, Profilerweiterungen usw.) sind wir in der Lage, in den einzelnen Gemeinden die vorhandenen Schutzdefizitflächen massiv zu reduzieren. Unter der Federführung des ehemaligen Abwasserverbandes Möhlintal und neu des Abwasserverbandes Region Möhlin haben sich die Gemeinden Möhlin, Zeiningen, Zuzgen, Hellikon und Wegenstetten früh für eine regionale Lösung des Hochwasserschutzes entschieden. Das Hochwasserschutzprojekt Möhlintal, welches sich in der Bauprojektphase befindet, wird an den Wintergemeindeversammlungen 2011 aller Talgemeinden zur Genehmigung vorgelegt werden.

An dieser Stelle möchte ich mich für die ausgezeichnete Unterstützung der Abteilung Raumentwicklung bei den anstehenden gemeindeübergreifenden raumplanerischen Problemen bedanken.

Rechtliche Grundlagen

Vorgaben des Bundesrechts

Art. 1 WBG	Legt den Schutz von Mensch und Sachwerten vor Überschwemmung als eines der Ziele des WBG fest.
Art. 2 und 3 WBG	Verpflichten die Kantone, den Hochwasserschutz – durch Unterhalt und raumplanerische Massnahmen – wahrzunehmen.
Art. 21 Abs. 3 WBV	Verpflichtet die Kantone, Gefahrengebiete zu bezeichnen und bei der Richt- und Nutzungsplanung zu berücksichtigen.
Art. 27 Abs. 1 WBV	Verpflichtet die Kantone, Gefahrenkataster zu führen und Gefahrenkarten zu erstellen.
Art. 6 RPG	Verpflichtet die Kantone, in ihren Richtplanungen festzustellen, welche Gebiete durch Naturgefahren bedroht sind.
Art. 15 RPG	Bestimmt, dass nur Land in Bauzonen aufgenommen werden darf, welches sich für die Überbauung eignet.
Art. 689 Abs. 2 ZGB	Bestimmt, dass kein Grundeigentümer den natürlichen Ablauf (von Wasser) zum Schaden des Nachbarn verändern darf.

Vorgaben des kantonalen Rechts

Richtplan L 1.2/2.2	Legt fest, dass die Gemeinden die Gefahrenkarte in ihren Nutzungsplanungen zu berücksichtigen haben.
§ 15 Abs. 2 lit. g BauG	Stellt die gesetzliche Grundlage für die Ausscheidung von Gefahren- und Überflutungs-zonen durch die Gemeinden dar.
§ 32 Abs. 1 BauG	Bestimmt, dass nur baureife Grundstücke überbaut werden dürfen. Baureif ist ein Grund-stück, wenn es unter anderem für die Überbauung geeignet ist. Kann der Hochwasser-schutz nicht nachgewiesen werden, fehlt es an der Eignung für die Überbauung.
§ 52 Abs. 1 BauG	Fordert unter anderem, dass alle Bauten hinsichtlich Foundation, Konstruktion und Mate-rial sicher vor Naturgefahren sein müssen und so anzulegen und zu unterhalten sind, dass ihre Benutzenden und diejenigen von benachbarten Liegenschaften sowie von Strassen nicht gefährdet werden (durch Naturgefahren).
§ 75 KV	Gemäss dieser Bestimmung haften Kanton und Gemeinden für den Schaden, den ihre Behörden, Beamten und übrigen Mitarbeitenden in Ausübung der amtlichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich zufügen.
§ 10 Abs. 1 lit. d GebVG	Sieht die Möglichkeit eines Ausschlusses von Bauten an gefährlichen Standorten vor.
§ 27 GebVG	Bestimmt, dass fahrlässige oder vorsätzliche Herbeiführung eines Schadens zur Reduk-tion oder zum Verlust des Schadenersatzanspruchs gegenüber der Gebäudeversiche-rung führt.

WBG: Bundesgesetz über den Wasserbau vom 21. Juni 1991 (SR 721.100)

WBV: Verordnung über den Wasserbau (Wasserbauverordnung, WBV) vom 2. November 1994 (SR 721.100.1)

RPG: Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG) vom 22. Juni 1979 (SR 700)

ZGB: Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)

BauG: Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19.1.1993 (SAR 713.100)

KV: Verfassung des Kantons Aargau vom 25.6.1980 (SAR 110.000)

GebVG: Gesetz über die Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungsgesetz, GebVG) vom 19.9.2006 (SAR 673.100)